

Satzung des CVJM Waldheim Häger e.V.

vom 09. März 1980

in der Fassung der Änderung vom 06. April 2014

§ 1

- a) Der Name des Vereins: „CVJM Waldheim Häger e.V.“
- b) Der Sitz des Vereins ist: Werther, Kreis Gütersloh.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist:

- a) Die Unterhaltung des vereinseigenen Jugendfreizeitheimes zur Förderung der Jugendarbeit im Rahmen des CVJM-Westbundes.
- b) die Durchführung von Erholungsmaßnahmen, Mitarbeiterschulungen, Wochenendfreizeiten, CVJM-Freizeiten und Gruppenaufenthalte.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Vorstand und alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und auf gemeinnütziger Grundlage. Niemand hat Anspruch auf wirtschaftliche Vorteile. Lediglich entstehende Auslagen können erstattet werden. Mitglieder erhalten keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die nicht den Zwecken des CVJM Waldheim Häger e.V. dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen und für die Erhaltung des Waldheims zu sorgen. Jedes Mitglied zahlt mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung jedes Mitglied schriftlich eingeladen wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse können nur mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden.

§ 4

Mitglieder können werden:

- a) Einzelpersonen, die einem CVJM angehören und mindestens 18 Jahre alt sind, und
- b) Vereine des CVJM-Westbundes. Dabei hat ein Verein dasselbe Stimmrecht wie eine Einzelperson.

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche.

Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können in der Mitgliederversammlung diesem Beschluss des Vorstandes widersprechen.

§ 5

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftwart. Zum erweiterten Vorstand gehören mit Stimmrecht vier Beisitzer. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für vier Jahre in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sein.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Niederlegung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Austritt aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden im Protokollbuch festgehalten. Die Protokolle müssen vom Vorsitzenden und dem Schriftwart unterzeichnet werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Westbund – Geschäftsführender Verein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Das Vermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins dem CVJM-Westbund unter der Auflage zu übertragen, dass die Vermögenssubstanz innerhalb von 10 Jahren zu erhalten ist und dass das Grundvermögen innerhalb dieser Zeit nicht veräußert oder Dritten übertragen werden darf.

Wird der Verein innerhalb von 10 Jahren auf der bisherigen, in dieser Satzung verankerten Grundlage, neu aufgebaut, fällt das vom CVJM-Westbund übernommene Vermögen an den aufgebauten Verein zurück.

Auch im Falle einer Veräußerung des vereinseigenen Heimes gilt vorstehende Regelung für den Veräußerungserlös hinsichtlich einer treuhänderischen Verwaltung durch den CVJM-Westbund.

Werther, den 06. April 2014

Reinhold
Dietrich
Volker Zaher
Karin